

ten Creyßen die Volck-Hülffe, beede ietzberührte Quanta erfordert, die Creyß-Stände sodann zu Aufbringung mehrer Mannschafft, damit der Creyß derer nicht ganz entblößet stehen müste, unverzüglich zu convociren, immittelst und biß zu Abforderung und würcklicher Fortschickung die auf den Beinen stehende Miliz nach iedwedem Standes Gutbefinden, in seinem Lande zu gebrauchen und zu verpflegen, bey der conjunction aber sich an dieses Creyßes Ordonnance zu halten, oder aber mit zusammenstoßenden Creyß nach Anleitung des Quedlinburg. Reccesses sich zu vergleichen. Hierüber die casus requisitionis et conjunctionis auf die in Reichs-Sakungen und Executions-Ordnungen enthaltene maße, und nach Erheischung der Nothdurfft, auch allezeit bey besorgenden Einbruch zeitlich officia dehortatoria, durch Schreiben und Schickungen zu beobachten.

§. 3. Der Durchzüge halber, wenn sie von Reichs-Ständen und mit solchen Völkern gesucht werden, von welchem der Creyß kein Unheil zu gewartten, soll es nach denen legibus Imperii gehalten, auch dieser Punct zu des Creyßes Besten zu Mühlhausen nöthig überleget und was zu mehrer Sicherheit und Abwendung schädlichen Creyß-Ruins nur immer gedeyhen kan, daselbst in Acht genommen werden.

§. 4. Weilm auch der mehrern Particularien wegen, worüber gleichwohl in ein und andern nothdürfftige Berathschlagung gepflogen worden und dieselbe entweder in Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung zu befinden, wobey es allenthalben sein Bewenden behielt, oder auch samtllich nicht zu exprimiren gewesen; so sind dieselben denen Creyß-Directoriiis und Creyß-Aemtern zu Mühlhausen pro exigentia rei et periculi ac circumstantiarum zu bedencken und daselbst auszuarbeiten, gleich von Niedersächsischen Creyß geschehen, dergestalt überlassen worden, daß sie hlerinnen allenthalben des Creyßes Nutzen und Wohlfarth, und die in ein und andern beschehenen nöthigen Erinnerungen, nach Anleitung der Protocollen der Gebühr und nach Möglichkeit zu beobachten wissen werden, gestalt denn denenselben zu völliger Ausmachung offtgedachter Creyß-Correspondenz und Zusammensetzung alle benöthigte Vollmacht hiermit Creyßes wegen gegeben wird.

§. 5. Was nun den proponirten Punct fernern Beytrages zur Creyß-Cassa betrifft, da seynd zuförderst, nebenst dem Directorio gewisse Stände zu Untersuchung dessen, was auf bisher beschehene Berwilligung einkommen, noch restirt, oder in Ausgabe gebracht, deputirt worden, welche Ihre Relation dahin abgestattet, daß nach geschenehener

March-Sachen.

Ueberlassene Regulirung der übrigen Puncte von den Creyß-Aemtern.

Creys-Regnungssachen und Restanten betr.